

# ZH\_OBERGERICHT SM240008 vom 9. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SM240008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SM240008)

FR: ZH\_OBERGERICHT SM240008 du 9 décembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SM240008 del 9 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 26

Mai 2016 E. 4.2). Ein mündliches Verfahren ist bei der Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme somit einerseits daher notwendig, damit sich die betroffene Person persönlich vor Gericht äussern kann. Andererseits soll sich das Gericht einen persönlichen Eindruck der betroffenen Person verschaffen können (BGer Urteil 6B\_722/2021 vom 29. September 2021 E. 3.4.1). 2.2 Wie üblich bei einer Verlängerung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 4 StGB hatte die Vorinstanz auch vorliegend insbesondere über die Gefährlichkeit und die Behandlungsfähigkeit des Antragsgegners zu entscheiden. Eine Verlängerung einer stationären Massnahme um drei Jahre stellt zudem einen massiven Eingriff in seine Freiheitsrechte dar. Der Antragsgegner hatte im vorinstanzlichen Verfahren zwar nicht ausdrücklich eine Anhörung beantragt. Gleichzeitig lag aber auch kein Verzicht vor, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgrund der Notwendigkeit des persönlichen Eindrucks des Gericht wohl ohnehin keinen gültigen Verzicht auf eine mündliche Anhörung seitens des Betroffenen zulassen würde. Vor diesem Hintergrund hätte die Vorinstanz zwingend eine mündliche Anhörung durchführen müssen und nicht im schriftlichen Verfahren entscheiden dürfen. Das Urteil der Vorinstanz ist daher aufzuheben und zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung und zur neuen Entscheidung an sie zurückzuweisen. 3.1 Gemäss Art. 428 Abs. 4 StPO sind bei Rückweisungsentscheiden an die Erstinstanz nicht nur die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die Staatskasse zu

- 4 - nehmen, sondern auch diejenigen des vorinstanzlichen Verfahrens, soweit sie mit den fehlerhaften, zur Aufhebung führenden Verfahrenshandlungen verbunden sind (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Auflage 2023, N 15 zu Art. 428 StPO). 3.2 Vorliegend liegt der Grund der Rückweisung in einem Versäumnis der Vorinstanz, welches dem Antragsgegner selbstredend nicht zum Nachteil gereichen darf. Die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens sind daher ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen. Die amtliche Verteidigung ist angesichts der im Berufungsverfahren bislang notwendig gewordenen Prozesshandlungen (Berufungserklärung sowie Kenntnisnahme Fristansetzung zu Rückweisung) pauschal auf Fr. 500.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.